

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Handelsregelung für Suppen, Soßen und Würzmittel

Schreiben Nr. 1

Herr.....!

Ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Regelung für den gegenseitigen Warenverkehr mit Suppen, Soßen und Würzmitteln stattgefunden haben.

In diesem Zusammenhang bestätige ich, daß die schweizerischen Behörden, welche die Zölle auf die nicht tomatenhaltigen Erzeugnisse der Tarifnummern 2104.20 (Gewürzsoßen ; zusammengesetzte Würzmittel) und 2105.10 (Suppen) des schweizerischen Zolltarifs ab 1. Juli 1977 aufgehoben haben, darauf verzichten, Zölle auf die tomatenhaltigen Erzeugnisse dieser Tarifnummern zu erheben.

Gleichzeitig wird die Gemeinschaft die Zölle aufheben, die sie auf Erzeugnisse der Tarifstellen 21.04 B und C (Soßen, auch Tomaten enthaltend) und 21.05 A (Suppen, auch Tomaten enthaltend) des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt. Ich schlage Ihnen vor, daß diese neue Regelung vorbehaltlich der in meinem Land erforderlichen parlamentarischen Zustimmung am 1. Januar 1986 in Kraft tritt.

Die Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972 werden entsprechend geändert. Diese Änderungen sind im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Für die Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft*

ANHANG

Änderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ab 1. Januar 1986 werden die Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen wie folgt geändert :

TABELLE I

(Europäische Wirtschaftsgemeinschaft)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Januar 1986 anwendbarer Zollsatz
21.04	Würzsoßen ; zusammengesetzte Würzmittel : B. Würzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark C. andere : — Tomaten enthaltend — andere	(unverändert) (unverändert) (unverändert)	0 0 0
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen ; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen : A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen : — Tomaten enthaltend — andere	 (unverändert) (unverändert)	 0 0

TABELLE II

(Schweizerische Eidgenossenschaft)

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Januar 1986 anwendbarer Zollsatz
2104.	Gewürzsaucen ; zusammengesetzte Würzmittel :		
10	— zur industriellen Weiterverarbeitung	(unverändert)	(unverändert)
20	— andere :		
	— Waren, Tomaten enthaltend	(unverändert)	0
	— andere	(unverändert)	(unverändert)
2105.	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen, zubereitet ; zusammengesetzte homoge- nisierte Nahrungsmittelzubereitungen :		
10	— Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen, zubereitet :		
	— Waren, Tomaten enthaltend	(unverändert)	0
	— andere	(unverändert)	(unverändert)

Schreiben Nr. 2

Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet :

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Regelung für den gegenseitigen Warenverkehr mit Suppen, Soßen und Würzmitteln stattgefunden haben.

In diesem Zusammenhang bestätige ich, daß die schweizerischen Behörden, welche die Zölle auf die nicht tomatenhaltigen Erzeugnisse der Tarifnummern 2104.20 (Gewürzsoßen ; zusammengesetzte Würzmittel) und 2105.10 (Suppen) des schweizerischen Zolltarifs ab 1. Juli 1977 aufgehoben haben, darauf verzichten, Zölle auf die tomatenhaltigen Erzeugnisse dieser Tarifnummern zu erheben.

Gleichzeitig wird die Gemeinschaft die Zölle aufheben, die sie auf Erzeugnisse der Tarifstellen 21.04 B und C (Soßen, auch Tomaten enthaltend) und 21.05 A (Suppen, auch Tomaten enthaltend) des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt. Ich schlage Ihnen vor, daß diese neue Regelung vorbehaltlich der in meinem Land erforderlichen parlamentarischen Zustimmung am 1. Januar 1986 in Kraft tritt.

Die Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972 werden entsprechend geändert. Diese Änderungen sind im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

ANHANG

Änderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ab 1. Januar 1986 werden die Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen wie folgt geändert :

TABELLE I

(Europäische Wirtschaftsgemeinschaft)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Januar 1986 anwendbarer Zollsatz
21.04	Würzsoßen ; zusammengesetzte Würzmittel :		
	B. Würzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	(unverändert)	0
	C. andere :		
	— Tomaten enthaltend	(unverändert)	0
	— andere	(unverändert)	0
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen ; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen :		
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen :		
	— Tomaten enthaltend	(unverändert)	0
	— andere	(unverändert)	0

TABELLE II

(Schweizerische Eidgenossenschaft)

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz	Am 1. Januar 1986 anwendbarer Zollsatz
2104.	Gewürzsaucen ; zusammengesetzte Würzmittel :		
10	— zur industriellen Weiterverarbeitung	(unverändert)	(unverändert)
20	— andere :		
	— Waren, Tomaten enthaltend	(unverändert)	0
	— andere	(unverändert)	(unverändert)
2105.	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen, zubereitet ; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen :		
10	— Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen, zubereitet :		
	— Waren, Tomaten enthaltend	(unverändert)	0
	— andere	(unverändert)	(unverändert)